



Inhalt	Seite
Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer für den Erhebungszeitraum 2023	2

Impressum

Herausgeber:

Stadtverwaltung Geyer, Altmarkt 1, 09468 Geyer – Telefon: 037346/105 0

Email: stadtverwaltung@stadt-geyer.com

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Harald Wendler

Amtsblatt 02-2023-04

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für den Erhebungszeitraum 2023

1. Steuerfestsetzung

Da die Hebesätze gegenüber dem Vorjahr für die Grundsteuer A mit 345 v. H. und die Grundsteuer B mit 435 v. H. unverändert sind, kann auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet werden.

Wird eine Änderung der Hebesätze vorgenommen, so werden für jeden Steuerpflichtigen neue Steuerbescheide erstellt.

Für all diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in selber Höhe wie für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2022 zu den Fälligkeitsterminen am **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023** mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse Geyer zu überweisen oder einzuzahlen. Soweit der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, werden die fälligen Beträge eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 01.07.2023 zur Zahlung fällig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Geyer – Stadtkasse, Altmarkt 1, 09486 Geyer, einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.



H. Wendler
Bürgermeister